

Ski-Klub Erlinsbach

S.K.E.

S t a t u t e n

1. Im S.K.E. vereinigen sich die Freunde des Skisportes von Erlinsbach und Umgebung.
Der Verein gehört dem Schweizerischen Skiverband an.
2. Als Mitglieder werden Damen und Herren aufgenommen, die mindestens 16 Jahre alt sind.
Die Aufnahme erfolgt nach Empfehlung durch mindestens 2 Mitglieder. Die definitive Aufnahme erfolgt in der Regel erst nach Absolvierung eines Ski-Kurses im S.K.E.
Die Mitglieder müssen gegen Skiunfälle versichert sein.
Ueber Eintritte und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes innert 10 Tagen an die Mitgliederversammlung.
Der Austritt muss auf Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Dasselbe beginnt am 1. Oktober und endigt am 30. September des darauffolgenden Jahres.

3. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, er wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

In seinen Pflichtenkreis fallen:

- a) Die Besorgung aller Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Beschlussfassung über Eintrittsge-
suche und Ausschlüsse.
- c) Aufstellung des Tätigkeitsprogramm
zu Händen der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung ordentlicher und ausser-
ordentlicher Mitgliederversammlungen

4. Der Generalversammlung, die alljährlich im Oktober stattfindet, und zu welcher durch Zirkular eingeladen wird liegen ob:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-
revisoren.
- b) Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- c) Bestimmung des Jahresbeitrages
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Statuten-Aenderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge aus
Mitgliederkreisen.

Anträge sind 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

5. für verbindlichkeiten des vereins haften einzig das Vereinsmögen. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 5.-, die Eintrittsgebühr Fr. 2.-

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach einmaliger Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen.

6. Bei Auflösung des Vereins, die an einer Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss den anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat, fällt das Vermögen an den S.S.V., der bis zum Wiederaufleben eines Ski-Klubs in Erlinsbach aufbewahrt und zinstragend anlegt. Das Vermögen ist dem neugegründeten Verein als Gründungskapitals auszuhändigen, sofern der neue Verein vom S.S.V. dafür als würdig befunden wird, und politisch und konfessionell neutral ist, wie der S K.E.
7. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweiz.Zivilgesetzbuches.

Zwingende Gesetzesbestimmungen:

Art. 64 ZGB: 1/5 der Mitglieder kann Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 65 ZGB: Bei wichtigen Gründen können die Vereinsorgane durch Mitglieder abberufen werden.

Art. 68 ZGB: Bei persönlichen Interesse ist das einzelne Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 75 ZGB: Beschlüsse die den Statuten zuwiderlaufen, sind anfechtbar.

Art. 77 ZGB: Auflösung des Vereins bei Zahlungsunfähigkeit und Unfähigkeit, den Vorstand zu bestellen.

Also beschlossen:

Namens der Generalversammlung vom

1. Februar 1946 in Erlinsbach

Der Vorstand.